

Vereinbarung der Grundschulen im Kreis Höxter mit der Schulaufsicht zur Schulorganisation bei weiter drastisch steigenden Infektionszahlen durch die Sars-Cov 2 Variante Omikron

Diese Vereinbarungen soll ein gleichsinniges Handeln an den Grundschulen im Kreis Höxter festhalten und für die Schulen und die Kinder Standards im Distanzunterricht gewährleisten.

Der Präsenzunterricht in den Schulen unter Einhaltung von Infektionsschutz und Hygieneregeln hat grundsätzlich Priorität. „Ziel ist, sowohl dem Gesundheitsschutz Rechnung zu tragen, als auch das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Bildung zu gewährleisten, das sich am besten in einem Regelbetrieb von Schule verwirklichen lässt.“ (MSB NRW)

Eine große Zahl an Infektions- und Quarantänefällen innerhalb einer Schule kann aber kurzfristig dazu führen, dass auch schulorganisatorische Maßnahmen notwendig werden, die den Präsenzunterricht vorübergehend einschränken. Auf diese Situation müssen die Schulen bei Bedarf flexibel, auf den Einzelfall bezogen und eigenverantwortlich reagieren.

Grundsätzlich gilt: Distanzunterricht darf nur angeordnet werden, wenn alle anderen Handlungs- und Vertretungsoptionen ausgeschöpft wurden.

1. Bei unklaren Infektionslagen innerhalb einer Klasse, kann für diese kurzfristig und kurzzeitig, bis zur Feststellung der infizierten Person(en) Distanzunterricht angeordnet werden.
2. Falls, bedingt durch viele Infektions- und/oder Quarantänefälle im Kollegium einer Schule, der Präsenzunterricht personell nicht vollumfänglich aufrechterhalten werden kann und die Maßnahmen des schuleigenen Vertretungskonzepts bereits ausgeschöpft sind, wird für einzelne Klassen Distanzunterricht durch die Schulleitung angeordnet.

Hierbei sind folgende Bedingungen zwingend zu beachten:

- Präsenzunterricht ist der Regelfall, Distanzunterricht die Ausnahme.
- Distanzunterricht in den ersten Klassen ist - wenn eben möglich - zu vermeiden.
- Einseitige Belastungen einzelner Klassen/Jahrgänge sind ungerecht. Wenn mehrfach oder auf längere Sicht Einschränkungen notwendig werden, sind diese möglichst gleichmäßig zu verteilen.
- Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Quarantäne – sofern nicht erkrankt – betreuen Lernangebote aus der Distanz oder übernehmen auf Weisung der SL andere schulische Aufgaben.
- Schülerinnen und Schüler in Quarantäne – sofern nicht erkrankt – nehmen am Distanzunterricht teil.

- Wird Distanzunterricht angeordnet, ist dies der Schulaufsicht unter Angabe der Gründe und der betroffenen Klasse(n) parallel zu melden.

Für den Distanzunterricht gilt:

- Der Distanzunterricht wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten der Schule erteilt.
- Der Distanzunterricht wird im Rahmen des schulisch abgesprochenen Konzeptes organisiert.
- Die Lehrkräfte nehmen regelmäßig Kontakt zu den Kindern auf.
- Die Lehrkräfte unterstützen die Kinder bei der Erledigung der Aufgaben im Distanzunterricht. Sie sind zu fest abgesprochenen Zeiten (per Telefon, Mail, usw.) für die Kinder und Eltern ansprechbar.
- Umgekehrt müssen auch die Kinder für die Schule (Lehrkräfte) erreichbar sein.
- Die Aufgaben sind von den Schülerinnen und Schülern verpflichtend zu erledigen.

Höxter, den 21.01.22

gez. H. Gockeln, SAD